

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 7 (1892)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VII. Jahrgang.

Nr. 8.

I. August 1892.

Inhalt: Die Jugendspiele. — Kreisschreiben betr. Schutz von
Telegraphen- und Telephonlinien. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Die Jugendspiele.

Es bricht sich in unsrer Zeit immer mehr die Einsicht Bahn, dass die Jugend nicht nur in die Schulstube gehöre, und dass bei der Kindererziehung ebensowohl die körperliche als die geistige Entwicklung gefördert werden müsse. Die Bestrebungen, welche auf die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts gerichtet sind, die Bemühungen um die Einrichtung von Schulgärten, die Hebung des Turnunterrichts, die Einrichtung von Schulbädern, der Anschauungsunterricht in Wald und Feld, die Schulreisen, diese Vorkehrungen alle stehen im Dienste vermehrter Obsorge für das harmonische Gedeihen der Jugend an Leib und Seele.

Dem gleichen Streben, der gesunden Entwicklung von Geist und Körper Vorschub zu leisten, entspringt die auch in unsern schweizerischen Städten neu erwachte Pflege der Jugendspiele.

Es ist ein Schönes um die Bewegungsspiele, welche sich durch die Generationen hindurch vererben und nur an die natürlichsten Regeln gebunden sind. Wer würde nicht

mit Freude und Stolz an die Zeit zurückdenken, wo er zum ersten Mal „nicht mehr zu klein war“, um in den Kreis der Spielkameraden aufgenommen zu werden! Wer schaut nicht mit Vergnügen dem Herumtollen der Knaben und Mädchen beim „Fangismachen“ oder bei andern beliebten Kinderspielen zu? Aber einen ganz andern Eindruck macht ein diszipliniertes Spiel, an dem eine Schulklasse sich als Ganzes betätigt. Dort ungebundenes Lustigmachen, hier Ordnung und Arbeit im frohen Spiel! Dort augenblicklicher persönlicher Genuss, hier gleichzeitig erzieherische Einwirkung durch zielbewusste Hingabe an eine gemeinsame Aufgabe!

Man sagt auf dem Lande, die jungen Städter, die mögen solche Dinge nötig haben, aber unsere Jungen bedürfen ihrer nicht, die haben genug Luft und Licht und bei ihren Arbeiten im Freien auch reichliche Gelegenheit, sich Bewegung zu machen. Aber stelle man einmal einen in körperlichen Übungen gewandten Knaben und einen nur bei landwirtschaftlicher Arbeit kräftig gewordenen Jungen neben einander und schaue den Unterschied!

Eine gleichmässige Entwicklung der Kräfte ist eben nicht möglich ohne Erziehung, und die wahre Erziehung ist nicht denkbar ohne methodische Leibesübungen, ohne Pflege der Gesundheit, der Gewandtheit und Kraft. Die Klagen wegen Überbürdung der Schuljugend werden erst verstummen, wenn alle Erzieher zur Einsicht gelangt sind, dass ihre Aufgabe ebensowohl in der Sorge für den Körper, als in der Rücksicht auf den Geist der Schulkinder liegt.

In diesem Punkte sind die Engländer den übrigen Kulturvölkern vorangegangen. Sie haben die Bewegungsspiele von jeher als Teil der öffentlichen Erziehung betrachtet und denselben im Lektionsplan der niedern und höhern Unterrichtsanstalten besondere Stunden eingeräumt. Wer je einmal solchen Spielen beigewohnt hat oder auch nur ihre Schilderung aus einem englischen Buche kennt, wird gestehen müssen, dass denselben ein wichtiges erzieherisches Moment innewohnt.

Doch auch im Spiele gilt der Grundsatz: Wenig, aber recht. Einige wenige Spiele genügen, sofern sie so ausgc-

wählt sind, dass möglichst allseitige Betätigung dabei stattfindet. Da alle Schüler teilnehmen sollen, ist es nötig, dass Vorübungen gemacht werden, um auch den Unbeholfenen zu ermöglichen, sich die erforderliche Fertigkeit anzueignen. Natürlich ist die Auswahl auch so zu treffen, dass das betreffende Spiel für längere Zeit der Sympathie der Spieler sicher ist. Es ist wünschenswert, dass wenigstens eine volle Stunde darauf verwendet werde, wenn nicht ein besonderer Nachmittag hiefür zur Verfügung steht. An die Stelle des Turnens im Stundenplan dürften die Jugendspiele allerdings nicht ausschliesslich gesetzt werden.

Als Grundbedingung für das Gedeihen der Jugendspiele sind ein geeigneter Spielplatz, die nötigen Geräte, eine Zahl von mindestens 20—30 spielenden Schülern und die freudige Mitwirkung der Lehrer zu bezeichnen. Die bekannten Leitfäden sind:

Guts Muth's Spiele, herausgegeben von Schettler.

Lion u. Wortmann, Katechismus der Bewegungsspiele.

Dr. Eitner, die Jugendspiele.

Dr. Gust. Hergel, die Jugendspiele.

Hier sind auch die Mitteilungen des Vereins zur Pflege des Jugendspiels in Wien, zwanglose Hefte zur Förderung einer gesunden Jugenderziehung von Dr. Leo Burgerstein, welche zu diesem Leitartikel angeregt haben, zu erwähnen.

Im Kanton Zürich werden die Jugendspiele in den Städten Zürich und Winterthur seit einigen Jahren eifrig betrieben.

Dem Jahresbericht der Stadtschulpflege Zürich sind hierüber folgende Angaben zu entnehmen:

Sommer	Zahl der Spielabende per Woche	Knaben Stunde	Teilnehmer	Spiele	Zahl der Lehrer
1888	5	5—7		Fussball, Armbrustschiessen	5
1889	4	5—7		" "	5
1890	5	5—7	30	" "	5

Sommer	Mädchen Spielabende	Teilnehmer- innen durchschnittl.	Spiele	Zahl der Lehrer
1888	6	60	Fussball	6
1889	6	52	"	6
1890	6	56	"	6

Andere englische Spiele als der Fussball, welcher fortwährend das Lieblingsspiel bildet, scheinen sich vorläufig bei unsrer Jugend nicht einzubürgern.

Es wäre wünschbar, dass ein Spielleiter einmal seine Erfahrungen und Beobachtungen zur allgemeinen Kenntniss der Lehrer brächte. Die Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ würde ihm gerne die Spalten des Blattes hiefür öffnen.

Kreisschreiben

*des Eidgen. Post- und Eisenbahndepartements
an sämtliche Kantonsregierungen.*

Seitdem die öffentlichen Strassen in allgemeinerer Weise für die Anlage von Telegraphen- und Telephonlinien in Anspruch genommen werden müssen, wurde von der Telegraphenverwaltung die Wahrnehmung gemacht, dass die Linien hauptsächlich durch das Zerschlagen der Isolatoren in der Nähe von Ortschaften häufige Beschädigungen erleiden. Da dieser Zustand nicht nur einen beträchtlichen Schaden für die Verwaltung, sondern auch zahlreiche Störungen des Dienstes zur Folge hat, so erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Thatsache hinzulenken und daran zu erinnern, dass die Telegraphenlinien laut Art. 2 litt. *d* u. *e* der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux, vom 6. August 1862, unter den Schutz der kantonalen Gesetze über das Strassen- und Brückenwesen, sowie derjenigen über Gegenstände von allgemeinem Nutzen, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, gestellt sind. Demgemäss sollen die Telegraphen- und Telephonlinien sowohl von dem Strassenpersonal als von andern Angestellten der öffentlichen Gewalt, welchen die Polizei über die Kom-

munikationsstrassen und die Feldhut obliegt, unentgeltlich überwacht werden. Die Angestellten haben von jeder Linienstörung dem nächstgelegenen Telegraphenbureau sofort und auf dem schnellsten, ihnen zu Gebote stehenden Wege Kenntnis zu geben. Tritt ein Vergehen an den Tag, so haben diese Angestellten den Urheber rasch und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes zu verfolgen. Die Gerichtsbehörden sollen der eidgenössischen Verwaltung von den hierüber stattfindenden Untersuchungen, Urteilen, etc. Kenntnis geben. Die Strafzumessung findet nach Art. 66 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 statt.

Es schiene uns angezeigt, die vorgenannten Organe Ihres Kantons durch Kreisschreiben einzuladen, die staatlichen Telegraphen- und Telephonlinien strenge zu überwachen und vorkommenden Falles Personen, die sich Beschädigungen an denselben zu Schulden kommen lassen, den kompetenten Gerichten zu überweisen. Die Telegraphen-Verwaltung ist gerne bereit, für jede Anzeige, welche die Entdeckung und Bestrafung eines Schuldigen ermöglicht, eine angemessene Prämie auszurichten.

Da derartige Schädigungen meistens von Knaben herühren, welche die Isolatoren durch Steinwerfen zerschmettern, so möchten wir Ihnen ebenfalls ein Kreisschreiben an die Schulbehörden Ihres Kantons empfehlen, um die Schuljugend durch Vermittlung der Lehrerschaft vor solchem Unfug zu warnen und dieselbe auf die strengen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Hierauf hat der Regierungsrat am 16. Juli 1892 beschlossen:

1. Das Kreisschreiben des eidg. Post- und Eisenbahndepartements wird den Bezirksschulpflegen, Sekundarschulpflegen, Gemeindeschulpflegen und Lehrern durch das „Amtliche Schulblatt“ zur Kenntnis gebracht.

2. Die Schulpflegen werden eingeladen, durch die Lehrerschaft die Schuljugend auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen:

Art. 66 des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 lautet:

„Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird (Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphenangestellten in ihrem Dienste u. s. w.) werden mit Gefängnis bis auf ein Jahr, verbunden mit einer Geldbusse, und wenn in Folge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf drei Jahre bestraft.“

Zürich, 16. Juli 1892.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *C. Grob.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Stadel	Meyer, Heinr.	1834	1853—92	17. Juni

Rücktritt auf Schluss des Sommersemesters 1892:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst
Andelfingen	Feuerthalen	Tschudin, Marie	1866	1890—92

Verweser auf 18. Juni 1892:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort
Winterthur	Stadel	Bär, Heinrich	Wädensweil

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer
Zürich	Oberstrass	Angst, Heinr.	Handfertigkeitkurs	4.—9. Juli
			Vikar: Frei, Ulr., von Elsau.	
„	Zürich	Baur, J.	Krankheit	27. Juni - 16. Juli
			Vikar: Wolfensberger, Erhard, von Zürich.	
Winterthur	Winterthur	Morf, Anna	Krankheit	27. Juni - 10. Juli
			Vikar: Hunziker, Marie, von Unterstrass.	
Winterthur	Turbenthal	Beer, Theodor	Krankheit	19. Juli
			Vikar: Gugolz, Emil, von Langnau.	
Dielsdorf	Dielsdorf	Müller, Aug.	Krankheit	27. Juni bis Ernteferien
			Vikar: Jäger, Emma, von Niederdorf (Österreich).	

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Unterstrass	Schönenberger, Ed.	9. Juli	Lüscher-Hauser, Hermine, Muen
"	Riesbach	Isliker, Georg	"	Hirt, Joh., v. Oberweningen
"	Enge	Gsell, Alb.	"	Fröhlich, Hedwig, v. Fischingen
Horgen	Langrüti	Schauvelberger, Albert	"	Frei, Heinr., v. Hermatsweil
Winterthur	Töss	Utzinger, Alb.	"	Heller, James, v. Winterthur
Bülach	Wyl b. R.	Witzig, J. J.	16. Juli	Leemann, Paul, v. Utikon a. S.

An Sekundarschulen:

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Neumünster	Wettstein, Ulr.	28. Mai	Maurer, Hch., von Egg

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Lehrer J. Fritschi in Flaach als Mitglied der Bezirksschulpflege Andelfingen an Stelle des zurückgetretenen a. Lehrer E. Schneller.

Errichtung eines neuen Sekundarschulkreises Adlisweil auf 1. November 1892 unter Abtrennung der Schulgemeinde Adlisweil vom bisherigen Sekundarschulverband Kilchberg-Adlisweil.

Anderweitige Betätigung eines Lehrers:

Bezirk	Name	Wohnort	Anderweitige Betätigung
Pfäffikon	Hofmann, J.	Rumlikon	Schlesische Mobiliarvers.-Ges.
Bülach	Maag, R.	Bachenbülach	Gemeinderatschreiber
Dielsdorf	Wiesendanger, Ulr.	Affoltern b. H.	Zivilstandsbeamter

Die Schulgemeinden Hefersweil, Dägerst-Buchenegg und Strahlegg erhalten vom 1. Juli 1892 an für ihre definitiv gewählten Lehrer Staatszulagen im Betrage von 100 Fr. bzw. 200 Fr. bzw. 300 Fr.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule: Ernennung von Dr. Hans Schinz von Zürich als ausserordentlicher Professor für systematische Botanik nebst Pflanzengeographie und Pflanzengeschichte auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Amtsantritt auf Beginn des Wintersemesters 1892/93.

Urlaub für Dr. Jak. Ulrich, ausserordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät I. Sektion, vom 18. Juli bis Schluss des Semesters, aus Gesundheitsrücksichten.

Urlaub für Dr. Willibald Nagel, Privatdozent an der philosophischen Fakultät I. Sektion, für das Wintersemester 1892/93 wegen Vornahme einer Studienreise.

Urlaub für Dr. J. Locher, Assistenzarzt an der medizinischen Poliklinik, vom 18. Juli an für 4 Wochen.

Erteilung der *Venia legendi* an der staatswissenschaftlichen Fakultät für römisches Recht inklusive Rechtsgeschichte an Dr. H. F. Hitzig von Burgdorf und für Kirchenrecht an Dr. Fritz Fleiner von Aarau.

Kantonsschule: Urlaub für Prof. Dr. Jakob Bosshart, Lehrer für Französisch, vom 11.—16. Juli 1892, aus Gesundheitsrücksichten.

Thierarzneischule: Urlaub für Jakob Ehrhardt, Hauptlehrer, wegen Einberufung zum Militärdienst vom 4. bis 14. Juli und vom 9.—28. August 1892.

Technikum: Hinschied von Hans Morf, Hilfslehrer, geb. 1870, gest. 6. Juni 1892.

I n s e r a t e.

In neuerer Zeit kommt es wieder mehr und mehr vor, dass Eingaben von Gemeindebehörden an die Erziehungsdirektion oder an den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Schreiber unterzeichnet werden.

Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden unter Hinweis auf das Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 10. Februar 1877 darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Behörde nur das aus dem Präsidenten und einem Schreiber bestehende Bureau gültig unterzeichnen kann, und es wird bemerkt, dass künftig Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten.

Zürich, 26. Juli 1892.

Die Erziehungskanzlei.

Zur Notiz für die Lehrer.

Im Verlag der Lithographie Gisler in Altorf ist erschienen: Neues Tellenlied, nach einem Gedicht von Barth. Furrer für 2 und 3 Singstimmen komponirt von Gustav Arnold. Preise für Schulen: 100 Exemplare Fr. 6. —

1000

" 50. —

Bei grössern Bezügen extra Preise.